

Stadt Dessau

Satzung

für die Musikschule der Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	17. Januar 2000	22. Dezember 1999	29. Januar 2000	04/96 S. 26	30. Januar 2000

Satzung der Musikschule der Stadt Dessau

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, Seite 568 f), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 20. April 1999 (GVBl. LSA Nr. 16/1999, Seite 152) und der §§ 1,2,4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 406 f), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz, vom 16. April 1999 (GVBl. LSA Nr. 15/1999, Seite 150) erlässt die Stadt Dessau gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 1999 die folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Dessau.

§ 1 - Allgemeines

Die Musikschule der Stadt Dessau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau. Der Zugang wird den Einwohnern der Stadt Dessau unter gleichen Bedingungen gewährt. Aus sozialen Gründen darf niemand benachteiligt werden. Sie vollzieht ihre Arbeit im Musikschulgebäude und in Zweigstellen. Es gilt die Kostensatzung der Musikschule der Stadt Dessau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Regelungen enthalten die öffentlich rechtlich abgeschlossenen Verträge mit den Benutzern. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule bestehen in der Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenförderung, der studienvorbereitenden Ausbildung sowie der musikalischen Erwachsenenbildung. Die Musikschule arbeitet eng mit den allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Institutionen zusammen. Mit ihren spezifischen Möglichkeiten beteiligt sie sich aktiv am kulturellen Geschehen der Stadt.

§ 3 - Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule ist hauptamtlich tätig. Die freie Entfaltung der Musikschularbeit wird von ihm gewährleistet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung der Musikschule
- die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlages
- die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
- Aufsicht über Lehrveranstaltungen und Fortbildung der Lehrkräfte

§ 4 - Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptberufliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie sind grundsätzlich zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet; die Gestaltung des Unterrichts ist jedoch frei.

§ 5 - Schüler

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

Näheres regelt die Kostensatzung der Musikschule der Stadt Dessau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot und die Schulstruktur entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), den Verordnungen und Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt zu Musikschulen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 - Unterricht

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für den Unterricht und die Ferien gelten die Termine der allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Dauer der Unterrichtsstunde und die Unterrichtsform regeln sich auf der Grundlage der Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den gegebenen Möglichkeiten der Musikschule der Stadt Dessau.

- (4) Für ausgefallenen und nicht nachgegebenen Unterricht sind mögliche Gebührenermäßigungen durch die Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (5) Öffentliches Auftreten der Benutzer und Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule der Stadt Dessau erteilten Fächern mit dem Hinweis auf die Musikschule bedürfen der Genehmigung der Fachlehrkraft für den Fall der Teilnahme an Prüfungen anderer Einrichtungen bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Fachlehrkraft.
- (6) Sind normale Fortschritte aufgrund mangelnder Begabung, fehlenden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule der Stadt Dessau von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 - Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Benutzer zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Musikschule der Stadt Dessau Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente gegen Bezahlung einer Leihgebühr zur Verfügung stellen. Die Höhe der Leihgebühr wird durch die Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten.
- (3) Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule der Stadt Dessau benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verluste und Beschädigungen haben die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

§ 9 - Hausrecht und Verhalten

- (1) Dem Oberbürgermeister und in Vertretung der Leiterin/dem Leiter der Musikschule der Stadt Dessau stellen das Hausrecht zu.
Die Ausübung des Hausrechtes kann auf andere Bedienstete der Stadt Dessau übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge, zu leisten. Missachtung der Anweisungen sowie gemeinschaftsschädigendes Verhalten können zur Auflösung des Unterrichts Vertrages führen.
- (2) Es wird erwartet, dass sich jeder Benutzer innerhalb der Musikschule der Stadt Dessau rücksichtsvoll und angemessen verhält.

§ 10 - Haftung

- (1) Die Benutzer der Musikschule der Stadt Dessau bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen jeglicher Art und Verluste von überlassenen Gegenständen.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzern wird keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss wird deutlich durch augenfällige Aushänge der Musikschule der Stadt Dessau kundgetan.

§ 11 - Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit /wischen Musikschule, Schulträger, Eltern und Schillern wird ein Beirat gebildet. Die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler wird zwecks Wahl des Beirates zum Anfang des Schuljahres vom Schulleiter einberufen. Der Beirat besteht aus Erziehungsberechtigten der Schüler und volljährigen Schülern.
Er hat bis 150 Musikschüler 5 Mitglieder
151 bis 300 Musikschüler 7 Mitglieder
301 bis 600 Musikschüler 9 Mitglieder
601 bis 1000 Musikschüler 11 Mitglieder
- (2) Volljährige Schüler müssen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Beirat vertreten sein.
- (3) Der Beirat wird durch geheime Wahl gewählt, wobei die Erziehungsberechtigten pro Schulkind eine Stimme haben. Eltern und volljährige Schüler wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte drei Sprecher, wobei mindestens einer aus dem Kreis der volljährigen Schüler sein muss.
- (5) Die Beiratsmitglieder und Sprecher werden für 2 Schuljahre gewählt.

§ 12 - Aufgaben des Beirates

Zu gewichtigen Angelegenheiten, die die Schule als Ganzes betreffen, hat der Beirat ein Anhörungsrecht. Insbesondere ist es anzuhören bei

- a) beabsichtigten Änderungen der Kostensatzung,
- b) längerem Unterrichtsausfall,

- c) Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schulsituation oder des Lehrbetriebes bewirken,
- d) dem Ausschluss eines Schülers von der Musikschule, sofern dessen Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler der Behandlung durch den Beirat nicht widersprechen.

§ 13 - Kostensatzung

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Dessau sind Gebühren und Auslagen zu entrichten. Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Näheres bestimmt die Kostensatzung für die Musikschule der Stadt Dessau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Dessau vom 9. November 1992 (Amtsblatt 12/92 Seite 364) außer Kraft.

Dessau, 17. Januar 2000

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt. Veröffentlicht am 29. Januar 2000 im Amtsblatt 02/00 S. 7